

Beitragssatzung Feldwege

der Ortsgemeinde Dudenhofen

vom 24.05.1996

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feldwege erschlossen sind.
2. Ein Grundstück ist durch einen Feldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeit-

raums die tatsächlichen von dem im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Die Ortsgemeinde übernimmt 20 von Hundert der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feldwege.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

1. Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
2. Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinderat zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Höhe des Beitrages

Der jeweilige Beitrag wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

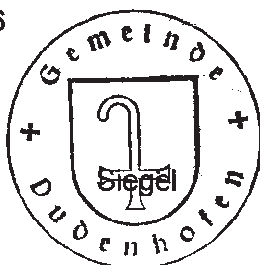
Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig zum 1.7 fällig.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.87 außer Kraft.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dudenhofen, den 24.05.1996

Tussing
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Die Beitragssatzung Feldwege der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 24.5.1996

wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Dudenhofen
vom 22. 05.1996 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	(einschl. Bgm.)	23
Anwesende Ratsmitglieder	(einschl. Bgm)	23
Für die Satzung haben gestimmt Ratsmitglieder	(einschl. Bgm.)	22
Gegenstimmen		—
Stimmenthaltungen		1

2. Die Haushaltssatzung wurde am der Kreisverwaltung in Ludwigshafen
gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.

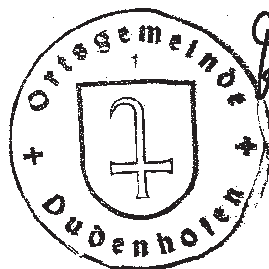
Die Kreisverwaltung hat die Satzung am unter dem Az.:
staatsaufsichtlich genehmigt.

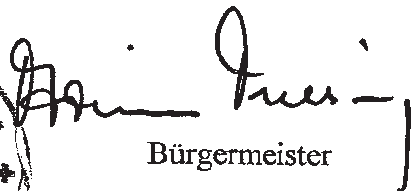
Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom Az.:
mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom die Satzung unter folgenden
Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der
Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom
die Satzung gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.

3. Die Satzung wurde am 24.05.1996 durch den Bürgermeister ausgefertigt.
4. Die Satzung wurde am 20.06.1996 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dudenhofen
öffentlich bekanntgemacht.
5. Die Satzung wurde durch Auslegung vom -- bis --
öffentlich bekanntgemacht.
6. Die Bekanntmachung gilt ab 21.06.1996 als bewirkt.
7. Die Gemeindegatsatzung wurde nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde
zur Satzungssammlung übersandt.




Bürgermeister